OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602489/6/Zo/JW

Datum:
Linz, 30. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn R R, vertreten durch RAe Dr. S und Dr. L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5.4.2018, GZ: VStV/917301229096/2017, wegen Übertretungen des KFG und der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.10.2018

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1. wird die Beschwerde abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Wortlaut „da an den Pleschinger See zum Grillen gefahren wurde“ zu entfallen hat.

II. Hinsichtlich Punkt 2. wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

III. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 32 Euro (22 Euro zu Punkt 1. sowie 10 Euro zu Punkt 2.) zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die LPD Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 11.6.2017 um 18:35 Uhr in Plesching, Seeweg, bei Strkm. 1, Halte- und Parkverbot (Abschleppzone) bei der sogenannten Grillwiese, Pleschingersee-Gelände, HV Grillwiese

1. das Kraftfahrzeug mit dem Probefahrtkennzeichen x verwendet habe, obwohl Probefahrtkennzeichen nur bei Probefahrten im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG verwendet werden dürfen. Im gegenständlichen Fall habe es sich um keine Probefahrt gehandelt, da an den Pleschingersee zum Grillen gefahren worden sei;
2. als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt habe.

Der Bf habe dadurch zu 1. eine Verwaltungsübertretung nach § 45 Abs. 4 2. Satz KFG und zu 2. eine Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) zu 1. sowie gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Strafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) zu 2. verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er entgegen den Angaben des Meldungslegers nicht zum Pleschingersee zum Grillen fahren wollte sondern sich dort mit seinem Sohn verabredet hatte, da an seinem Fahrzeug, mit dem er eine Probefahrt abgelegt hatte, technische Probleme aufgetreten seien. Es habe Probleme mit der Stromzufuhr gegeben und sein Sohn habe ihm dabei helfen wollen.

Beim Eintreffen im gegenständlichen Bereich des Pleschingersees habe er seinen Sohn nicht angetroffen, weshalb er das Fahrzeug aufgrund der technischen Probleme angehalten und versucht habe, die Probleme selber zu beheben. Im Zuge dieser Maßnahme sei es zur gegenständlichen Kontrolle gekommen. Dabei habe er aber dem Meldungsleger gegenüber nie angegeben, dass er sich zum Grillen am Pleschingersee befinde. Er habe sich auf einer Probefahrt befunden, die er lediglich aufgrund der aufgetretenen technischen Probleme kurz unterbrochen habe und zum Pleschingersee gefahren sei, um dort die Hilfe seines Sohnes in Anspruch zu nehmen.

Beim Fahrzeug habe es Probleme mit der Stromzufuhr gegeben, weshalb er das Fahrzeug im Halteverbotsbereich angehalten habe. Er habe das Fahrzeug nicht verlassen, sonst hätte die polizeiliche Maßnahme nicht erfolgen können. Das zum

Stillstandbringen seines Fahrzeuges sei technisch bedingt gewesen, weshalb auch keine Übertretung des § 24 Abs. 1 StVO vorliege.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.10.2018. An dieser haben der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen, die Behörde war entschuldigt. Der Meldungsleger Abteilungsinspektor M wurde zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt beim Autohaus S beschäftigt. Er hatte am Freitag vor dem Vorfall ein Firmenfahrzeug vom Autohaus mit dem Probefahrtkennzeichen x zu sich nach Hause gebracht, weil er dieses am Montag im Auftrag der Firma hätte überstellen müssen. Seinen eigenen PKW der Marke Renault Talisman hatte er deshalb am Freitag in der Firma gelassen. Am Vorfallstag führte er bei seinem zweiten Fahrzeug, einen Citroen Xantia, welcher mit dem Renault Talisman gemeinsam mit Probefahrtkennzeichen zum Verkehr zugelassen ist, Arbeiten im Bereich der Elektroleitungen durch. Nach Beendigung dieser Arbeiten wollte er mit diesem PKW unter Verwendung der Probefahrtkennzeichen x in die Firma fahren, um dort seinen neueren PKW der Marke Renault Talisman zu holen. Auf der Fahrt von seinem Wohnsitz zur Firma leuchtete beim PKW die Instrumentenbeleuchtung auf, weshalb der Bf seinen Sohn, welcher Mechaniker ist, angerufen hat, damit ihm dieser helfe. Da sich sein Sohn beim Pleschingersee aufgehalten hatte (dieser lag in der Nähe der Fahrtroute des Bf), fuhr er mit dem PKW dorthin und stellte diesen im Bereich des beschilderten Halteverbotes ab, um seinen Sohn zu suchen.

In diesem Bereich kam es zur Polizeikontrolle, wobei jedenfalls der Kofferraum des Fahrzeuges geöffnet war und verschiedene Gegenstände aus diesem herausgeräumt worden waren. Ob auch die Motorhaube geöffnet war und ob der Bf dem Polizisten gegenüber angegeben hatte, zum Grillen an den Pleschingersee gefahren zu sein oder ob es sich dabei um ein Missverständnis in der Kommunikation mit dem Polizisten gehandelt hat, ist letztlich nicht von Bedeutung, weil die rechtliche Beurteilung bereits aufgrund des vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhaltes eindeutig ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 45 Abs. 1 KFG dürfen Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlicher Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem dritten und fünften Abschnitt und
4. Das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

Gemäß § 45 Abs. 4 KFG ist bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13d verboten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 gilt als Halten eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu 10 Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 StVO gilt als Anhalten das durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene zum Stillstandbringen eines Fahrzeuges.

5.2. Der Beschwerdeführer wollte bei der gegenständlichen Fahrt mit seinem mit Wechselkennzeichen zum Verkehr zugelassenen PKW zum Abstellplatz des zweiten PKW, auf welchem die Wechselkennzeichen montiert waren, fahren. Dabei verwendete er jene Probefahrtkennzeichen, welche ihm von seiner Firma zur Überstellung eines anderen Fahrzeuges überlassen worden waren. Während dieser Fahrt leuchtete die Instrumentenbeleuchtung auf, weshalb der Bf seinen Sohn kontaktierte und zum Aufenthaltsort seines Sohnes, nämlich zum Pleschingersee, fuhr. Der Bf hat die gegenständliche Fahrt nach seinen eigenen Angaben nicht deshalb durchgeführt, um die Gebrauchsfähigkeit des PKW oder allenfalls die Funktionsfähigkeit der von ihm vorher reparierten elektrischen Leitungen zu prüfen, sondern um dieses ältere Fahrzeug gegen seinen neuen PKW auszutauschen. Er hat in der Verhandlung gar nicht behauptet, die Funktionsfähigkeit seines PKW testen zu wollen. Der Umstand, dass während dieser Fahrt die Instrumentenbeleuchtung aufleuchtete und der Bf sich deshalb entschloss, zum momentanen Aufenthaltsort seines Sohnes zu fahren, damit dieser ihm bei einer eventuell erforderlichen Reparatur des Fahrzeuges helfe, macht aus der Fahrt keine Probefahrt. Nach der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung des OGH vom 1.3.1972, ZVR 1973/107, sind Privatfahrten eines Angestellten des Inhabers eines Probekennzeichens zur Feststellung der Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit eines PKW durch das Probefahrtkennzeichen nicht gedeckt. Im gegenständlichen Fall kommt noch dazu, dass es dem Bf nach seinen eigenen Angaben nicht darum gegangen ist, die Gebrauchsfähigkeit des verwendeten Fahrzeuges festzustellen sondern seinen neuen PKW von der Firma abzuholen, wo er ihn vorher hatte stehen lassen. Zweck der Fahrt war also nicht die Überprüfung der Funktionsfähigkeit sondern das Abholen eines anderen Fahrzeuges. Es ist also keine Probefahrt im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG vorgelegen, weshalb der Beschwerdeführer die Probefahrtkennzeichen bei dieser Fahrt nicht hätte verwenden dürfen.

Der Beschwerdeführer konnte seine Fahrt, nachdem die Instrumentenbeleuchtung aufgeleuchtet hatte, noch bis zum Halteverbot im Bereich des Pleschingersees fortsetzen, weshalb kein Grund ersichtlich ist, weshalb er sein Fahrzeug dort hätte anhalten müssen. Nach seinen eigenen Angaben hat er dort gehalten, um seinen Sohn zu suchen. Es liegt also kein durch die Verkehrslage oder auch das Aufleuchten der Instrumentenbeleuchtung bedingtes Anhalten vor sondern der Bf hat sich zum Abstellen seines Fahrzeuges an diesem Ort entschieden, um seinen Sohn zu suchen. Es handelt sich daher um ein Halten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 27 StVO des Fahrzeuges in einem beschilderten Halteverbot, weshalb der Bf auch die ihm in Punkt 2. vorgeworfene Übertretung zu verantworten hat.

5.3. Bei beiden Übertretungen handelt es sich um sogenannte Ungehorsamsdelikte, weshalb gemäß § 5 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Umstand, dass der Inhaber der Probefahrtbewilligung dem Bf erlaubt hat, die Probefahrtkennzeichen zu verwenden, kann ihn nicht

entschuldigen, weil es sich dabei nicht um die Auskunft einer zuständigen Behörde gehandelt hat.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt die Höchststrafe für die in Punkt 1. vorgeworfene Übertretung 5.000 Euro.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt die Höchststrafe für die in Punkt 2. vorgeworfene Übertretung 726 Euro.

Der Bf wies zum Tatzeitpunkt drei verkehrsrechtliche Vormerkungen, davon eine einschlägige hinsichtlich des zweiten Tatvorwurfes auf. Diese hat die Behörde zu Recht berücksichtigt. Strafmilderungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheinen die von der Behörde verhängten Geldstrafen, welche sich im untersten Bereich des Strafrahmens bewegen, angemessen. Sie entsprechen auch dem Unrechtsgehalt der Übertretungen und scheinen notwendig, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

zu II. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Punkt I bis III:.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 BV-G zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Verwendung von Probefahrtkennzeichen sowie zu den Halteverboten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Punkt II.

Für den Beschwerdeführer ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG betreffend Punkt II keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, weil die gesetzliche Höchststrafe unter 750 Euro liegt und die tatsächlich verhängte Strafe nicht mehr als 400 Euro beträgt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Punkt I und III (hinsichtlich der Kosten zu Punkt I):
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Zu Punkt II und III (hinsichtlich der Kosten zu Punkt II):
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl